

Die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung nach § 41a BVergG

Kurzfassung zu Inhalt, Methodik und Fragestellung:

Ein gewichtiger Anteil der Aufträge im Unterschwellenbereich wird von Gemeinden und Städten vergeben. Um ein ökonomisch sinnvolles Verfahren gepaart mit einer höheren Rechtssicherheit für Auftraggeber zu schaffen, wurde 2012 die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung eingeführt.

Die vorliegende Diplomarbeit setzt sich mit diesem Verfahren unter Anwendung einer rechtsdogmatischen Betrachtungsweise umfassend auseinander. Hierfür werden zunächst die wesentlichen Charakteristika dieses Verfahrens aufgezeigt, um anschließend in schlüssiger Weise Abgrenzungsfragen zu ähnlichen Vergabeverfahren zu erörtern, wobei insbesondere auf die begriffsähnliche „klassische“ Direktvergabe und die Direktvergabe nach Art. 5 PSO-VO eingegangen wird. In der Folge werden im Rahmen der Darstellung innerstaatlicher Rechtsschutzinstitute Aussagen zur Anfechtungsmöglichkeit von Entscheidungen des Auftraggebers durch beteiligte Bieter abgeleitet. Hierbei zeigt sich deutlich die Vorteilhaftigkeit dieses Verfahrens für Auftraggeber, da das Gesetz keine Möglichkeit zur Nichtigerklärung des Vertrages vorsieht. Bieter sind somit im Wesentlichen auf den Sekundärrechtsschutz in Form von Schadenersatzansprüchen beschränkt.

Den Kernbereich der Diplomarbeit bildet die detaillierte Betrachtung ausgewählter Problembereiche. Aufgrund der systematischen Zusammenfassung sämtlicher auf dieses Vergabeverfahren anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen im „Wegweiserparagrafen“ des § 41a BVergG, ergibt sich zum Einen für Auftraggeber ein hoher Gestaltungsspielraum, andererseits resultieren daraus zahlreiche Unsicherheiten. Beispielsweise lässt sich *de verba legalia* bloß die allgemeine Möglichkeit des Widerrufs des Verfahrens ableiten, Widerrufsgründe sind hingegen nicht normiert. Unter Heranziehung sämtlicher Interpretationsmöglichkeiten ist jedoch erkennbar, dass hiermit ausschließlich eine Ermächtigung an den Auftraggeber intendiert ist, deren Ausübung im Ermessen des Auftraggebers liegt, eine Pflicht zur Vornahme eines Widerrufs allerdings nicht statuiert werden sollte. Ähnlich vage sind die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Ausscheidens von Bietern bzw Angeboten. Es steht auch hier dem Auftraggeber grundsätzlich frei Ausscheidensgründe festzulegen und Bieter vom Verfahren auszuschneiden. Sowohl für den Widerruf, als auch für das Ausscheiden bzw allgemein gesagt für die gesamte Gestaltung des Vergabeverfahrens bilden die Grundsätze des Vergabeverfahrens, welche auch im Verfahren der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung zur Anwendung kommen, die rechtliche Zulässigkeitsgrenze.

Wenngleich die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung aufgrund ihrer Eigenschaften für Auftraggeber ein interessantes Verfahren darstellt, ist ihre praktische Bedeutung relativ gering. Die vorliegende Diplomarbeit soll mit den erarbeiteten Ansätzen zur Interpretation daher auch einen Leitfaden für Auftraggeber darstellen und einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität dieses Verfahrens leisten.